

Auszug
aus dem

Organisations-Statut

(OrgStA/BaWü)
für die

Staatsanwaltschaften

Nr. 23 **Zuständigkeit der Amtsanwälte in Strafsachen**

Den Amtsanwälten können (*nicht: müssen*) von den **Strafsachen**, für die das Amtsgericht – Strafrichter – nach § 25 GVG zuständig ist, zur Bearbeitung übertragen werden:

- a) alle **Vergehen** (*nicht: Verbrechen*),
bei denen das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe sechs Monate beträgt,
- b) die folgenden **Vergehen**:
- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB),
 - Amtsanmaßung (§ 132 StGB),
 - Verletzung amtlicher Bekanntmachungen (§ 134 StGB),
 - Verstrickungsbruch; Siegelbruch (§ 136 StGB),
 - unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB),
es sei denn, dass die Tat im Zusammenhang mit einer fahrlässigen Tötung oder einer Körperverletzung steht, bei der eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
 - Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln (§ 145 StGB),
 - Verstoß gegen das Berufsverbot (§ 145 c StGB),
 - Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185 bis 187 StGB),
es sei denn, dass sich die Tat gegen eine der in § 194 Abs. 4 StGB bezeichneten politischen Körperschaften gerichtet hat,
 - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB),
es sei denn, dass die Tat von einer der in § 201 Abs. 3 StGB bezeichneten Personen begangen worden ist,
 - Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB),
 - Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB) und Verwertung fremder Geheimnisse (§ 204 StGB),
es sei denn, dass die Tat von einer der in § 203 Abs. 2 StGB bezeichneten Personen begangen worden ist,
 - Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) und fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB),
es sei denn, dass eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
 - Nötigung (§ 240 StGB),
 - Bedrohung (§ 241 StGB),
 - unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248 b StGB),
 - Urkundenfälschung (§ 267 StGB),
 - Missbrauch von Ausweispapieren (§ 281 StGB),
 - unbefugter Gebrauch von Pfandsachen (§ 290 StGB),
 - Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c StGB),
wenn sie nicht in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung steht, bei der eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
 - Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB),

- Vollrausch (§ 323 a StGB),
sofern der Amtsanwalt für die Verfolgung der im Rausch begangenen Tat zuständig wäre,
 - Gefährdung einer Entziehungskur (§ 323 b StGB),
- c) die folgenden **Vergehen**,
soweit der Wert der gestohlenen oder unterschlagenen Sachen oder der (Vermögens-)Schaden **2.000,-- €** nicht übersteigt:
- Diebstahl (§ 242 StGB),
 - Diebstahl in den Fällen des § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 StGB,
wenn aus einem verschlossenen Kraftfahrzeug oder wenn ein durch Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichertes Fahrzeug gestohlen wird,
 - Unterschlagung (§ 246 StGB),
 - Entziehung elektrischer Energie (§ 248 c StGB),
 - Betrug (§ 263 StGB),
 - Erschleichen von Leistungen (§ 265 a StGB),
 - Sachbeschädigung (§ 303 StGB),
 - gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB),
 - Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 1, 2 und 4 der Abgabenordnung),
soweit es sich um die Hinterziehung von Kraftfahrzeugsteuer handelt,
- d) die folgenden **Vergehen**,
soweit der Amtsanwalt für die Verfolgung der diesen zu Grunde liegenden Vortat zuständig ist oder zuständig wäre:
- Vortäuschen einer Straftat (§ 145 d StGB),
 - falsche Verdächtigung (§ 164 StGB),
 - Begünstigung (§ 257 StGB),
 - Strafvereitelung (§ 258 StGB),
 - Hehlerei (§ 259 StGB),
 - fahrlässige Hehlerei von Edelmetallen und Edelsteinen (§ 148 b der GewO),
- e) die **Vergehen** nach folgenden Nebengesetzen:
- § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger,
 - § 31 des Heimarbeitsgesetzes,
 - § 6 des Pflichtversicherungsgesetzes,
 - §§ 21, 22 und 22 a des Straßenverkehrsgesetzes,
 - § 74 des Tierseuchengesetzes,
 - §§ 24, 26 und 27 des Versammlungsgesetzes,
 - § 92 des Ausländergesetzes (mit Ausnahme von Absatz 1 Nr. 7),
 - § 85 des Asylverfahrensgesetzes.

Nr. 24 Ausschluss der Zuständigkeit der Amtsanwälte

- (1) Die Amtsanwälte bearbeiten nicht
- a) Verfahren, die militärische Straftaten zum Gegenstand haben,
 - b) Verfahren mit politischem Hintergrund und Pressestrafsachen,
 - c) Verfahren, in denen mit der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB, mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis, zu rechnen ist, und

- d) Verfahren, die in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten bereiten oder aus sonstigen Gründen erhebliche Bedeutung haben.
- (2) Absatz 1 Buchstaben a bis c gelten nicht für die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht.

Nr. 25 Sonderregelung ('Öffnungsklausel')

- (1) Der Behördenleiter kann hierfür geeigneten Amtsanwälten *abweichend* von Nr. 23 auch andere Sachen, die in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallen, zur Bearbeitung zuweisen.
Er kann diese Befugnis auf seinen Vertreter, den Hauptabteilungsleiter oder den Abteilungsleiter übertragen.
- (2) Der Behördenleiter kann Amtsanwälte oder andere Beamte des gehobenen Dienstes zur Unterstützung der sachbearbeitenden Staatsanwälte heranziehen.
- (3) Die Befugnis, Strafsachen, deren Bearbeitung durch Amtsanwälte nach Nr. 23 zulässig ist, einem Staatsanwalt zu übertragen, bleibt unberührt.

Nr. 27 Zuständigkeit der Amtsanwälte in Bußgeldsachen

- (1) Ist der Amtsanwalt für die Bearbeitung einer Straftat zuständig, so bearbeitet er auch Ordnungswidrigkeiten, die mit der Straftat zusammenhängen (§ 42 OWiG).
- (2) Die Bearbeitung der Einspruchsverfahren nach den §§ 67 ff. OWiG wird den Amtsanwälten übertragen. Hiervon *ausgenommen* sind Bußgeldsachen aus besonderen Sachgebieten, die ausschließlich von Staatsanwälten bearbeitet werden.
- (3) Die Befugnis des Behördenleiters, eine von dieser Regelung abweichende Zuständigkeitsanordnung zu treffen, bleibt unberührt.